

1 **ÜBERLASSUNGSVERTRAG**

Zwischen der Stadt Gernsbach, Ortsverwaltung Obertsrot,
- vertreten durch Herrn Ortsvorsteher Walter Schmeiser - und

.....
Name des Vereins

- vertreten durch

.....
Vorname, Name, Straße, PLZ, Ort

(nachfolgend „Veranstalter“ genannt) wird folgender „Vertrag“ abgeschlossen:

§ 1

ÜBERLASSUNG

1. Die Stadt Gernsbach überlässt obigem Veranstalter die Ebersteinhalle zur Durchführung

.....
am in der Zeit von

2. Maßgebend für die Benutzung sind die Benutzungsordnung der Ebersteinhalle und die nachstehenden Bestimmungen des Überlassungsvertrages.

3. Der Überlassungsvertrag kommt erst zustande, wenn er vom Veranstalter unterschrieben und bei der Ortsverwaltung Obertsrot eingegangen ist.

§ 2

VERTRAGSGEGENSTAND

1. Das Hallendrittel I der Ebersteinhalle wird einschließlich der dazugehörigen Nebenräume (Foyer, Gäste-WC 's, Bühnenteil) und/oder Küche (einschl. dem dazugehörigen Lager) in dem besten, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Die Räume gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn der Veranstalter etwaige Mängel nicht unverzüglich beim Ortsvorsteher oder beim Hausmeister geltend macht.

2. Dem Veranstalter ist bekannt, dass er für den Fall der Küchenbenutzung mit dem Arbeitskreis Ebersteinhalle einen gesonderten Gestattungsvertrag für die Benutzung der dem Arbeitskreis gehörenden Gegenstände und Einrichtungen abzuschließen hat.

3. Die Halle darf nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der Ortsverwaltung nicht zulässig.

4. Beschädigungen, die in der Halle oder an der Halle, an ihrer Einrichtung oder dem Zubehör durch die Veranstaltung bzw. Benutzung entstehen, hat der Veranstalter unverzüglich dem Hausmeister mitzuteilen.

PFLICHTEN DES VERANSTALTERS

Der Veranstalter ist insbesondere verpflichtet:

- a) für schonende Behandlung der Halle und der Nebenräume, einschl. aller Einrichtungen und des Zubehörs zu sorgen;
- b) für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung während der Veranstaltung zu sorgen. Das erforderliche Personal (für Einlass, Ordnungsdienst, Platzanweisung u.ä.) ist vom Veranstalter zu stellen. Eine verantwortliche Person (ggf. ein Stellvertreter) ist ausdrücklich zu benennen und muss als solche erkennbar sein. Sie bzw. ihr Stellvertreter muss über die gesamte Zeitdauer der Veranstaltung in der Halle anwesend sein;
- c) sämtliche behördliche, insbesondere bau-, feuerschutz-, gesundheits- und sicherheitspolizeiliche Vorschriften zu beachten und etwaige Bedingungen zu erfüllen. Etwa erforderliche Feuer- und Sani-tätswache ist vom Veranstalter zu stellen;
- d) die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten;
- e) die Bestimmungen nach dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage zu beachten;
- f) die zugelassene Höchstzahl an Besuchern nicht zu überschreiten. Die Höchstzahl wird auf Besucher festgesetzt;
- g) die Benutzungsordnung, sowie die im Einzelfall von den Beauftragten der Gemeinde, insbesondere dem Hausmeister gegebenen Anordnungen zu beachten und diesen stets Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren. Der Hausmeister hat im Rahmen der abgeschlossenen Vereinbarungen ein Weisungsrecht gegenüber allen Hallenbenutzern;
- h) nach der Veranstaltung unverzüglich die Halle und die Nebenräume zu räumen und „besenrein“ zu säubern. Es wird verbindlich vereinbart, dass sämtliche benutzten Räume bis geräumt und gesäubert sind.

AUFSTELLUNG UND ABRÄUMUNG VON TISCHEN UND STÜHLEN

Der Veranstalter übernimmt die Aufstellung und Abräumung von Tischen und Stühlen in den überlas-senen Räumen.

Die Aufstellung und Abräumung von Tischen und Stühlen übernimmt die Stadt Gernsbach. Es wird mit Besuchern bei der Veranstaltung gerechnet.

GEBÜHREN

Die Überlassungsgebühr beträgt gemäß der gültigen Gebührenordnung der Stadt Gernsbach EURO.

Zuzüglich Stromkosten in Höhe von

Sofern entsprechend § 2 Ziff. 2 dieses Vertrages ein gesonderter Gestattungsvertrag für die Benut-zung der Küche mit dem Arbeitskreis Ebersteinhalle abgeschlossen wird, sind die dort vereinbarten Gebühren direkt an den Arbeitskreis zu entrichten.

HAFTUNG

1. Die Stadt Gernsbach überlässt dem Veranstalter die in diesem Vertrag genannten Räume, Geräte und Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, diese jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
2. Der Veranstalter stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Beauftragten, Veranstaltungsbesucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit den Benutzung der überlassenen Räumen, Geräte und Einrichtungen und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt und deren Beauftragte und Bedienstete.
3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
4. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Geräten und Einrichtungen sowie den Zugangswegen durch die Nutzung und im Rahmen dieses Vertrages entstehen.
5. Der Veranstalter hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

KONZESSION, ZUSÄTZLICH ERFORDERLICHE GENEHMIGUNGEN

Der Veranstalter verpflichtet sich, nachfolgende Genehmigungen rechtzeitig zu beantragen und die hierfür entstehenden Gebühren zu entrichten:

- a) Vorübergehende Wirtschaftserlaubnis
- b) Sperrzeitverkürzung
- c) GEMA-Genehmigung
- d) Gestattungsvertrag Arbeitskreis Ebersteinhalle

Gernsbach, den

Stadt Gernsbach
Ortsverwaltung Obertsrot:

Für den Veranstalter:

.....

.....